

# Der Kreis Steinfurt informiert!



## Die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) tritt in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.03.2007 in Kraft!

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bundesrepublik Deutschland tritt zum 01.03.2007 die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Diese Verordnung führt zu einer Reihe von Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Hier die wichtigsten geplanten Änderungen auf einen Blick:

► Die bisherigen Begriffe der vorläufigen und endgültigen Stilllegung (Löschung des Fahrzeugs) werden durch die sogenannte „**Außerbetriebsetzung**“ abgelöst. Fahrzeuge können nach ihrer Außerbetriebsetzung innerhalb von 7 Jahren grundsätzlich wieder zugelassen werden, wenn sie eine gültige Hauptuntersuchung und – soweit vorgeschrieben – eine gültige Abgasuntersuchung nachweisen können. Die Fälligkeit der Sicherheitsprüfung (SP) für den Schwerlastbereich ist ggf. zu beachten.

► Bei der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs werden Fahrzeug und Kennzeichen sofort voneinander getrennt. Dies hat zur Folge, dass das bisherige Kennzeichen wieder frei wird. Um dies zu verhindern, wird der Kreis Steinfurt alle Kennzeichen am Tage der Außerbetriebsetzung vorsorglich für 12 Monate reservieren. Die Reservierung erfolgt zunächst ausschließlich für den Zweck der Wiederezulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs auf den bisherigen Halter ( z. B. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs „über den Winter“). In diesem Fall wird bei der Wiederezulassung des Fahrzeugs auf den selben Halter eine zusätzliche Gebühr von 2,60 Euro fällig. So spart sich der bisherige Halter die Anschaffung neuer Kennzeichen und kann das ihm zugeteilte Kennzeichen behalten!

Vorsorglich durch die Zulassungsbehörde reservierte Kennzeichen können selbstverständlich innerhalb der 12-monatigen Frist noch nachträglich einem anderen Fahrzeug zugeteilt werden. Fragen Sie zu den Einzelheiten hierzu rechtzeitig nach! **Wünscht der Halter im Rahmen der Außerbetriebsetzung keine Reservierung für die Wiederezulassung des bisherigen Fahrzeugs, kann das Kennzeichen sofort für ein neues Fahrzeug genutzt werden!** Entscheiden Sie sich daher bitte möglichst vor (!) der Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs, wie mit dem bisherigen Kennzeichen verfahren werden soll. Informieren Sie auch bitte eventuell Beauftragte, wie Zulassungsdienste oder Autohäuser.

► Zulassungen von Privatpersonen können ab 01.03.2007 nur noch auf den **Hauptwohnsitz** vorgenommen werden! Ausnahmen sind nicht möglich!

► Zulassungen für gewerbliche Zwecke können bei Einzelfirmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR's) ab sofort wieder auf die Gewerbeanschrift erfolgen. Dies hat das Verkehrsministerium NRW mit Erlass vom 04.05.2007 bekannt gegeben. Zuständig ist wie bisher die Zulassungsbehörde, in deren Einzugsbereich der Gewerbestandort liegt. Legen Sie bitte hierzu entsprechende Nachweise vor (Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug **und** Ausweisdokument). Die Neuregelung greift nunmehr auch für Antragsteller, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen (z. B. Rechtsanwälte, freiberufliche Ingenieure, Notare, Architekten, Apotheker, Versicherungsmakler etc.). Diese können einen Nachweis der Berufsausübung durch „Kopfbogen mit Vollmacht“ **und** Ausweisdokument erbringen.

► Die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens nimmt ab 01.03.2007 den Charakter einer Umschreibung an. Dies hat zur Folge, dass in jedem Fall eine Zulassungsbescheinigung auszufertigen ist. In der Zulassungsbescheinigung Teil I wird das Fristende der Zulassung eingetragen. Auf Antrag kann zusätzlich ein Internationaler Fahrzeugschein gegen Gebühr ausgestellt werden.

► Leerbriefe (sogenannte Blankobriefe) werden nur für Neufahrzeuge ausgestellt.

► Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind gemäß den Vorgaben der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung nur noch sehr eingeschränkt möglich! Der Kreis Steinfurt empfiehlt daher **aus**

**haftungsrechtlichen Gründen** generell die Nutzung von sogenannten Kurzzeitkennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten. Rufen Sie uns **vor** der Durchführung einer Fahrt mit ungestempelten Kennzeichen an, wir beraten Sie gerne!

► **Vorführpflicht:** Ihr Fahrzeug muss nur noch in sehr seltenen Fällen zum Zwecke der Identifizierung im Rahmen der Zulassung vorgeführt werden. Die Zulassungsbehörde behält sich jedoch im Einzelfall die Anordnung der Vorführung vor!

Grundsätzlich **nicht** vorgeführt werden müssen Fahrzeuge mit...

- einem Fahrzeugbrief des Herstellers (ausgestellt bis 30.09.2005) - einer Zulassungsbescheinigung Teil II des Herstellers - einer bereits durch eine andere Zulassungsbehörde ausgestellt Zulassungsbescheinigung Teil II - dem Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung oder einer Einzelabnahme nach § 21 StVZO. Der Nachweis einer gültigen Abgasuntersuchung zur Identifizierung eines Fahrzeugs reicht jedoch **nicht** aus!

Zuverlässige Händler können durch entsprechende Erklärung von der Vorführpflicht befreit werden.

Die generelle Vorführpflicht von gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens wurde abgeschafft! In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig vor Fahrtantritt bei der Zulassungsbehörde.

► Die Vorlage einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes ist ab 01.03.2007 entbehrlich. Anfragen, die von Ihnen ab 01.03.2007 an das Kraftfahrt-Bundesamt gerichtet werden, erhalten Sie unbeantwortet zurück. Der Kreis Steinfurt ist ab 01.03.2007 technisch in der Lage, die KBA-Anfrage gebührenfrei direkt durchzuführen!

► **Wichtige Informationen für Oldtimer:** Rote Kennzeichen für Oldtimer als Wechselkennzeichen (sogenannte 07er-Kennzeichen) werden ab 01.03.2007 nur noch für Fahrzeuge zugeteilt, die mindestens 30 Jahre alt sind. Der Gesetzgeber hat diese Oldtimer nunmehr den Oldtimern mit H-Kennzeichen gleichgestellt. Es zählt der Tag der ersten Zulassung, nicht das Baujahr! **Erkundigen Sie sich bitte bezüglich der vorzulegenden technischen Unterlagen/Gutachten bei einer Prüfstelle für Kraftfahrzeuge.** Die Fahrzeuge müssen in jedem Fall verkehrssicher sein, d. h. sie müssen über eine **gültige Hauptuntersuchung** verfügen! Bisher zugeteilte rote Fahrzeugscheine behalten ihre Gültigkeit.

► Beachten Sie bitte, dass es aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Rückfragen zu Überlastungen des Telefonservices kommen kann. Erkundigen Sie sich daher bitte frühzeitig und rufen Sie möglichst nachmittags (13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) an!

► Haben Sie bitte Verständnis, dass in der Umstellungsphase die Bearbeitung der Geschäftsvorfälle zum Teil längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

► Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere drei Dienststellen in Rheine, Steinfurt und Tecklenburg gerne zur Verfügung (Rufnummern siehe unten)!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zulassungsbehörde

## Rufnummern der Zulassungsbehörden des Kreises Steinfurt

Rheine	☎	05971/8082-50 oder -522
Steinfurt	☎	02551/69-2047 oder -2048
Tecklenburg	☎	05482/70-3759 oder -3756